

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 1

Artikel: Aargau : seit längerer Zeit [...]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie immer es sich jedoch mit dieser Interessenfrage verhalten mag, auf alle Fälle liegt eine Verletzung von Art. 40 Ziffer 1 der Kantonsverfassung aus den weiter oben angeführten Gründen hier ebensowenig vor, wie eine solche von Art. 15 derselben Verfassung oder Art. 4 der Bundesverfassung.“

Sind sog. „Eigentumsvormerke“ von Armenpflegen nach bestehendem Gesetz noch zulässig?

Eine Armenpflege verlangte beim Betreibungsamt Zürich III die Eintragung eines sogenannten Eigentumsvormerkes im freiwilligen Pfandbuch.

Im ungewissen darüber, ob derartige Vormerke noch zulässig seien, nachdem der § 53 Ziff. 5 des früheren zürcherischen Schuldbetreibungsgesetzes vom Jahre 1871 weder in das Bundesgesetz noch in das Einführungsgesetz hinübergenommen wurden, ersuchte das Betreibungsamt die Aufsichtsbehörde um Begleitung.

Die Untersuchung der aufgeworfenen Frage führte zu folgendem Resultat:

In der Verordnung des Obergerichtes vom 21. Dezember 1893 betreffend die freiwilligen Pfandverschreibungen sind die Vormerke noch erwähnt (§ 2 b), ebenso in der obergerichtlichen Anweisung vom 16. Januar 1894 zum Betreibungsgesetz (§ 97).

Diese Ordnungsbestimmungen sind nun von der Oberbehörde in einem Zeitpunkt erlassen worden, da das betreffende Gesetz, das vom 11. April 1889 datiert, längst in Kraft getreten war; der Wille der Oberbehörde, den Armenbehörden auch unter der Herrschaft des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs gewissen Schutz in bezug auf armengenössigen Schuldnern überlassene Fahrhabe angedeihen zu lassen, tritt schon aus diesem Umstande deutlich hervor. Dieser Schutz ist freilich nicht mehr der weitergehende im Sinne von § 53 Ziff. 5 des früheren Betreibungsgesetzes. Denn, soweit es sich um die Unpfändbarkeit aus öffentlich-rechtlichen Gründen handelt, ist die Aufzählung in Art. 92 des Bundesgesetzes eine erschöpfende; die Gegenstände, welche von einer Armenpflege dem Schuldner unter Eigentumsvorbehalt belassen werden, sind in dieser Aufzählung nicht erwähnt, sie sind somit nur unpfändbar, soweit sie nach dieser letzteren Gesetzesbestimmung selber als unpfändbar erklärt werden können. Und richtig ist, daß der Vormerk auch nicht für eine freiwillige Pfandverschreibung Bedeutung haben kann, nachdem das schweizerische Obligationenrecht dieses Rechtsinstitut hinsichtlich beweglicher Sachen nicht mehr kennt.

Aber durch die Vormerknahme soll die Kenntnis des Betreibungsbeamten vom Eigentum der Armenpflege erhalten bleiben, damit nicht solche Sachen, wofern der Pfändungsschuldner fahrlässiger- oder doloserweise die Eigentumsbezeichnung beim Pfändungsvollzug unterläßt, ohne Wissen der Eigentümerin zur Verwertung gelangen. Einzig von dieser Erwägung ist der Ordnungsgeber ausgegangen, wenn er in § 97 der obergerichtlichen Anweisung statuiert, daß der Betreibungsbeamte die im Pfandbuch für freiwillige Pfandverschreibungen als Eigentum von Armenbehörden vorgemerkten Gegenstände bei einer Pfändung von Amtes wegen als von der Armenbehörde angesprochen in der Pfändungsurkunde einzutragen habe.

P. W.

Margau. Seit längerer Zeit schon ist die Errichtung einer Pflegeanstalt für erwachsene Personen für den reformierten Kantonsteil angeregt worden. Nun haben sich die gemeinnützigen Gesellschaften der Bezirke Brugg, Kulm und Lenzburg zusammengetan, um für ihr Gebiet eine gemeinsame Kreisarmenanstalt zu gründen. Vertreter der genannten Gesellschaften waren vor einigen Wochen im Kanton Bern um Einrichtung und Betrieb einiger der dortigen derartigen Anstalten zu studieren. Die Verwirklichung des Projektes hängt nun hauptsächlich davon ab, welche Eindrücke sie von dort mitgebracht haben und ob für die hierseitigen Verhältnisse das Muster der bernischen Anstalten einfach kopiert

werden kann. Bis die Fragen der Beschaffung der nötigen Geldmittel, des Bauplatzes etc. endgültig erledigt sind, wird noch etliche Zeit vergehen. Wenn aber die projektierte Anstalt ins Leben tritt — und es wäre dies sehr zu wünschen — so wird sie ein Ansporn auch für die übrigen Bezirke werden, in gleichem Sinne vorzugehen. M.

Schwyz. Kantonale Irrenanstalt. Schon im regierungsrätlichen Rechenschaftsbericht des Jahres 1903 ist die Bemerkung enthalten, daß 2 Gemeinden des Kantons nach Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt rufen, da von Jahr zu Jahr die Versorgung der Irren in staatlichen Anstalten immer schwieriger werde und private Anstalten nicht immer zu empfehlen seien.

Im ganzen wird die Zahl der Irren im Kanton auf 110 Personen geschätzt.

In der Kantonsratsitzung vom 28. Oktober 1904 wurde nun das Postulat aufgestellt: „Der Regierungsrat wolle prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag hinterbringen, ob es nicht tunlich und angezeigt sei, zur Erleichterung der Versorgung von Irren geeignet scheinende Schritte zu tun.“

Das Erziehungsdepartement hat nun vorläufig zu Händen des Regierungsrates einen Bericht abgefaßt, der den Zweck verfolgt, dem Regierungsrat für weitere Arbeiten die nötigen Direktionen zu geben.

Dieser Bericht geht bei der Festsetzung der Zahl der Irren im Kanton Schwyz davon aus, daß sich dieselbe nicht zuverlässig feststellen lasse. Herr Dr. Kesselbach in Altdorf habe privatim letztes Jahr eine Irrenstatistik der Urschweiz mittelst Anfrage bei sämtlichen Pfarrämtern veranstaltet. Nicht geantwortet hätten 6 Gemeinden mit 18000 Einwohnern, so daß nur über 80 % der Einwohnerschaft der Urschweiz statistisches Material vorliege.

Darnach seien im Kanton Schwyz 158 Irre, wovon 59 in Anstalten versorgt, 3 tobsüchtig, 42 nicht versorgt seien, obwohl die Versorgung notwendig wäre. 13 Gemeinden haben Irrenkranke in ihren Armenanstalten untergebracht. Der Kanton Schwyz besitzt mit der Irrenanstalt St. Urban einen Vertrag; allein hier stoße wegen Platzmangels gerade die Aufnahme unruhiger Irren, deren Versorgung am nötigsten wäre, auf Schwierigkeiten.

Die Irrenanstalt in Wil (Kt. St. Gallen) sei nicht vollständig besetzt. Dennoch sei auf gestellte Anfrage hin ein Vertragsabschluß für Unterbringung schwyzerischer Irren mit Rücksicht auf die Pflegeverhältnisse abgelehnt und nur Berücksichtigung schwyzerischer Irren von Fall zu Fall je nach den Pflegeverhältnissen zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen in Aussicht gestellt worden.

Appenzell A.-Rh. werde in 2—3 Jahren eine Irrenanstalt mit 150 Betten erstellt haben und Glarus etwa zwischen 1907—1910 den Bau einer solchen mit 100 Betten beginnen, so daß in absehbarer Zeit die Möglichkeit der Unterbringung von Irren sich verbessern sollte, wenn nicht die Erfahrung lehre, daß die Zahl der Irren überall beständig im Wachsen begriffen sei. M.

Zürich. Die kantonale Direktion des Innern teilt in ihrem Bericht über das Armenwesen pro 1904 zuerst die Ergebnisse ihrer Enquete über die Beaufsichtigung der Unterstützten mit (vgl. „Armenpfleger“ II. Jahrgang S. 36). Danach findet sich das Patronat der Unterstützten nur bei sehr wenigen Armenpflegern, wie das ja vorauszusehen war. Von 177 Armenpflegern haben es 22, darunter die beiden Städte Zürich und Winterthur, aber auch Landgemeinden, bei denen man es nicht im entferntesten vermutete. Eine der größeren Armenpflegern, Uster, begründet ihre ablehnende Haltung gegen das Patronat über die in der Gemeinde wohnenden Unterstützten wie folgt: „Erstens ist die öffentliche Meinung heutzutage in sozialen und humanitären Fragen eine viel größere Macht als vor 20 und 30 Jahren, und Fälle von ungenügender und unpassender Armenversorgung werden ziemlich rasch im Publikum verhandelt und auch den Behörden zur Kenntnis gebracht. Zweitens sind die Ortsmitglieder der Kirchen- (und Armen-) pflege in jeder Zivil-

gemeinde bekannt. Die Almosenempfänger wenden sich häufig an sie und lassen auf diesem Wege ihre Wünsche und Beschwerden der Armenpflege zukommen, so daß in dieser Beziehung für loyale Besorgung und Behandlung der Almosenempfänger ausgiebig gesorgt ist.“ Wie sie es mit den auswärtig wohnenden Unterstützten hält, ist nicht gesagt, für sie gilt das Angeführte jedenfalls nicht, sondern das, was eine ländliche Armenpflege, die für alle Unterstützten aus ihrer Mitte Patrone bestellt, zugunsten des Patronats vorbringt: Die Armenpflege bleibt in regelmäßiger Fühlung mit den Unterstützten, „und das Patronatswesen wird meistens auch von den Unterstützten gebührend geschätzt, da sie daraus ersehen, daß die Armenpflege sich je und je auch um ihr leibliches und geistiges Wohl und Wehe bekümmert und ihre Pflicht nicht schon als erfüllt betrachtet, wenn sie das Kostgeld für die Unterstützten bezahlt“. In den meisten Fällen besucht der Armengutsverwalter („Armenpfleger“), der Präsident, Aktuar oder ein anderes Mitglied der Armenpflege die auswärtigen Armen und erstattet mündlich Bericht. Pfarrerämter und für Zürich die freiwillige und Einwohnerarmenpflege werden als Auskunft- und Vermittlungsstellen für Unterstützungen häufig in Anspruch genommen und ihre diesbezügliche Tätigkeit wird gerühmt. Die 11 Bezirksarmenpflegen (Bezirksräte), die ebenfalls zur Meinungsäußerung über denselben Gegenstand aufgefordert wurden, halten (mit Ausnahme des Bezirksrates Zürich) das Patronat nicht für ein Bedürfnis, wünschen aber vereinzelt immerhin eine regelmäßigere und einheitlichere Gestaltung der dauernd unterstützten nicht in Anstalten versorgten Personen, ohne daß sie bestimmte Vorschläge machen. Einen berechtigten und wohl auch erfüllbaren Wunsch äußert im Anschluß an die Berichterstattung die Armenpflege Steinmaur: „Es ist zu wünschen, daß die Gemeindefarmenpflegen Gelegenheit erhalten, mit den Oberbehörden mehr in persönliche Fühlung zu kommen. Es würde die Besorgung des Armenwesens nur gewinnen, wenn etwa jährlich einmal die Armenpflegen eines Bezirks sich am Hauptorte zu einer Konferenz unter Leitung des Armeendirektors oder des Sekretärs zur Besprechung einschlagender Fragen versammeln würden. Manches käme da zur Sprache, was oft nicht gut schriftlich abgemacht werden kann.“ Eine andere Armenpflege berührt das tatsächlich nicht ganz klare und zu vielen Reibereien Anlaß gebende Verhältnis zwischen der Armenpflege und der Vormundschaftsbehörde: Wer hat zu befehlen und wer sich zu unterziehen? Der zweite Teil des Berichtes beschlägt die Fürsorge für arme Kantonsfremde und bespricht die neue Verordnung betr. die staatliche Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde vom 23. Juni 1904 (vgl. „Armenpfleger“ I. Jahrgang S. 87). Sie hat sich bewährt, verursacht aber erhebliche Mehrarbeit. Für arme Kantonsfremde wurden verausgabt: zirka Fr. 230,249.79 (gegen Fr. 237,417.80 im Vorjahre), davon entfallen auf Ausländer zirka 111,000 Fr. An die Armenausgaben der Gemeinden leistet der Staat 285,400 Fr. In 66 Beschwerdefällen wegen Unterstützung entschied die Direktion des Innern, in 11 der Gesamtregierungsrat. Heimtschaffungen von Schweizern wegen dauernder Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit verfügte dieser 10 (1903:17). Auch als Unterstützungsvermittlungsinstanz für Kantonsfremde fungierte die Direktion des Innern in zahlreichen Fällen.

w.

Literatur.

Sozialwerk der Heilsarmee. Vortrag der Majorin von Wattenwyl, gehalten vor der gemeinnützigen Gesellschaft Neumünster-Zürich. Herausgegeben vom nationalen Hauptquartier der Heilsarmee. Bern, Amthausgasse 24. Preis 10 Cts. 15 S.

Dieser lesenswerte Vortrag gewährt einen Einblick in die praktische Arbeit der Heilsarmee, der es wohl am meisten zuzuschreiben ist daß die Heilsarmee in immer weiteren Kreisen, auch solchen, die nicht ihre Farben tragen, Achtung gewinnt und sich warme Sympathien erworben hat. In Genf, Vevey, Köniz (Bern), Basel und Zürich hat sie Anstalten gegründet. In Zürich-Außersihl gibt es eine Nachtherberge für Männer und in Zürich-Neumünster ein Rettungshaus für gefallene Mädchen. Auf diese beiden Anstalten ist jüngst das öffentliche Interesse aufmerksam geworden, weil der Stadtrat von Zürich ihnen in Anerkennung ihres gemeinnützigen Charakters und ihrer Leistungen eine